

Wahlbekanntmachung -Kommunalwahlen-

1) Am 25. Mai 2014 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

In der Gemeinde Inden werden die Wahlen zur Vertretung des Kreises (Kreistag) und die Wahlen zur Vertretung der Gemeinde (Gemeinderat) gemeinsam durchgeführt.

2) Die Gemeinde ist in 13 Stimmbezirke eingeteilt. Das Verzeichnis über die Abgrenzung der Stimmbezirke ist im Bekanntmachungskasten am Rathaus zu jedermanns Einsicht angebracht.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **22.04.2014 bis 04.05.2014** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahllokale sind barrierefrei zugänglich.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 25.05.2014, um 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausstraße 1, Zimmer 112 und Zimmer 124, 52459 Inden, zusammen. Die Durchführung der Aufgaben der Briefwahlvorstände sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Briefwahlvorstände keine Wahlergebnisse für die Kommunalwahlen ermitteln, sondern hierfür lediglich die vorbereitenden Arbeiten zur Ermittlung der Wahlergebnisse in den einzelnen Stimmbezirken treffen.

3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Personalausweis** – von Unionsbürgern eine gültiger **Identitätsausweis** - oder Reisepass sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler hat für die Kreistagswahl sowie für die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Kreistagswahl hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Gemeinderatswahl gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4) Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5) Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Stimmbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch **Stimmabgabe im Stimmbezirk**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- **einen amtlichen gelben Wahlschein**
- **einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl**
- **einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl**
- **einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag**
- **einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag**, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist aufgedruckt ist.

Der **gelbe Wahlbrief** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln (in dem verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle (getrennt von dem Wahlbrief der Europawahl) übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

6) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Inden, 09. Mai 2014

Der Bürgermeister

Schuster